



Start für die EU-Datenschutzgrundverordnung
Seite 2



Bildungskarenz
ab Seite 2



Der Begriff Anschaffungskosten im Steuerrecht
ab Seite 3

WWW.BMF.GV.AT

Neues Berechnungsprogramm für SV und ESt

Das Finanzministerium hat auf seiner Homepage ein neues Tool zur Berechnung der Sozialversicherungszahlungen und der Einkommensteuer eingestellt.

Vor allem für Unternehmensgründer ist das neue Berechnungsprogramm sehr wertvoll, weil die **Liquidität** in den ersten Jahren der Selbständigkeit viel besser als bisher geplant werden kann. Mit dem neuen Rechner werden die jeweiligen Vorauszahlungen und **Nachzahlungen** in den Folgejahren transparent aufgezeigt.

Die Gewinnerwartungen müssen natürlich als Basisangabe in das Berechnungsprogramm eingetragen werden. Die Ausgangsdaten können in die Folgejahre unter Angabe von Steigerungsraten fortgeschrieben werden.

Die Höhe der Vorauszahlungen an ESt ist variabel einzugeben, dadurch

sind die Wechselwirkungen von Vorauszahlungen und Nachzahlungen gut einsehbar.

Probieren Sie den Rechner aus, zu finden ist dieser auf der Homepage des BMF www.bmf.gv.at unter den Berechnungsprogrammen.

UMSATZSTEUER

Steuersatz für Beherbergung sinkt wieder

Vor rund zwei Jahren wurde der Steuersatz von 10 % auf 13 % angehoben. Nun wird diese Erhöhung ab Anfang November wieder teilweise zurück genommen.

Die neue Regierung hat eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Nächtigungen von 13 % auf 10 % beschlossen. Konkret gilt die Umsatzsteuer von 10 % (statt bisher 13 %) künftig für die

- **Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen** und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;
- die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für **Campingzwecke** und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird.

Das Inkrafttreten mit 1. November 2018 bedeutet, dass der 10 %-ige Umsatzsteuersatz erstmals wieder auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden ist, die nach dem 31.10.2018 ausgeführt werden bzw sich ereignen.

Bitte beachten Sie, dass in Zukunft weiterhin der Mehrwertsteuersatz mit 13 % für die zahlreichen anderen Leistungen unverändert gelten wird – so zB auf Eintrittspreise zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Kino, Schwimmbäder, weiters etwa für künstlerische Umsätze und auch für Blumen.

Inhalt dieser Ausgabe:

Neues Berechnungsprogramm SV und ESt	Seite 1
Steuersatz Beherbergung sinkt wieder	Seite 1
EU-Datenschutzgrundverordnung	Seite 2
Bildungskarenz	ab Seite 2
Was versteht man unter Anschaffungskosten	ab Seite 3

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Start für die EU-Datenschutzgrundverordnung

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (kurz: DSGVO) fordert einen völlig adaptierten Umgang mit personenbezogenen Daten. Die neuen Regeln gelten für alle Unternehmen, egal wie groß oder klein diese sind.

Die DSGVO schützt die **personenbezogenen Daten von natürlichen Personen**. Die Zeit bis zum Inkrafttreten der DSGVO ist nun sehr kurz geworden. Die DSGVO gehört zwar nicht zu den steuerlichen Themen, sondern zu den rein rechtlichen Agenden. Trotzdem fragen zahlreiche Klienten in unserer Kanzlei zu diesem Thema an. Sollten Sie bis jetzt noch keine konkreten Schritte zur Datenschutztauglichkeit gesetzt haben, wird die Zeit verdammt knapp.

Wir bringen hier für Sie nur ein paar schlagwortartige Notwendigkeiten zur Umsetzung von sog. „TOM's“ (**technisch-organisatorische Maßnahmen**) – und das klarerweise ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit!

- Datenschutzerklärung der Mitarbeiter und allfälliger externer Reinigungskräfte erneuern.
- Adaptierte Zustimmungserklärungen mit Widerrufsrecht der Mitarbeiter, wenn Mitarbeiter-Fotos auf der firmeneigenen Homepage zu finden sind.
- Mitarbeiter hinsichtlich DSGVO schulen.
- Datenschutzhinweis auf der Homepage einstellen.
- Auftragsverarbeitungsvereinbarungen abschließen.
- Zugangsbeschränkungen zu Daten einführen (räumliche Zutrittsbeschränkungen).
- Zugriffsrechte der Mitarbeiter je nach Zuständigkeitsbereiche einschränken.
- Passwortmanagement und Bildschirmsperren einrichten.
- Emailverkehr: Daten bzw Anhänge nicht mehr unverschlüsselt versenden (zB Verschlüsselung durch Passwortschutz für pdf-Anlagen).
- Musterschreiben zur Erfüllung der Informationspflichten erstellen.
- Musterschreiben zur Erfüllung der Betroffenenrechte erstellen.
- Verarbeitungsverzeichnis erstellen.
- Wenn vorgeschrieben: Datenschutzbeauftragten bestellen.

Wer alle diese Themenbereiche bereits mit „erledigt“ beantwortet, kann sich schon entspannter fühlen und muss nur mehr einige Folgearbeiten durchführen. ■

Bildungskarenz

Die Bildungskarenz und die Bildungsteilzeit ermöglichen dem Dienstnehmer, Weiterbildungsmaßnahmen flexibel wahrzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht dabei ein Anspruch auf Gewährung von Weiterbildungsgeld bzw Bildungsteilzeitgeld seitens des AMS. In dieser Ausgabe wird die Bildungskarenz dargestellt, im nächsten Heft finden Sie dann die Bildungsteilzeit.

Für die Dauer einer Bildungskarenz wird das Beschäftigungsverhältnis zur Gänze karenziert. Sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat, können Dienstnehmer und Dienstgeber Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von **mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr** auf freiwilliger Basis vereinbaren. Für Saisonbetriebe bestehen Sonderregelungen. Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz (= Rahmenfrist) abgeschlossen werden.

Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei ein Teil zumindest zwei Monate zu betragen hat. Innerhalb der vierjährigen Rahmenfrist darf die Gesamtdauer der einzelnen Teile ein Jahr nicht überschreiten. Ein einmaliger Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit ist möglich, sofern die höchstzulässige Dauer der Bildungskarenz nicht ausgeschöpft wurde.

Bei der Vereinbarung einer Bildungskarenz kann **Weiterbildungsgeld** beantragt werden. Der entsprechende Antrag ist jedenfalls vor Beginn der Bildungskarenz bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS einzubringen. Das Weiterbildungsgeld gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes, beträgt jedoch mindestens € 14,53 täglich (Wert 2018; entspricht der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes). Neben der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Unmittelbar vor Antritt der Bildungskarenz muss ein ununterbrochenes, sechs Monate dauerndes, arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber vorliegen (bei befristeten Dienstverhältnissen in Saisonbetrieben mindestens drei Monate).
- Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung (zB Studium) ist nachzuweisen.

HINWEIS

Während des Bezuges von Weiterbildungsgeld ist ein Zuverdienst aus einer anderen Beschäftigung (auch beim selben Dienstgeber) bis zur Geringfügigkeitsgrenze erlaubt.

Bei der Bildungskarenz handelt es sich um einen **entgeltfreien Zeitraum und die Pflichtversicherung endet**. Der Dienstgeber

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

hat keine Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beiträge) zu entrichten.

Der Dienstnehmer ist für die Dauer der Bildungskarenz beim zuständigen Krankenversicherungsträger abzumelden und nach deren Ende wieder anzumelden. Als Abmeldegrund ist

„Bildungskarenz“ zu verwenden. Das Beschäftigungsverhältnis selbst bleibt weiterhin aufrecht.

Wird während der Bildungskarenz ein geringfügiges Dienstverhältnis (auch zum selben Dienstgeber) ausgeübt, so hat der Dienstgeber für die Zeit der geringfügigen Beschäftigung eine An- und Abmeldung zu erstatten. ■

ZENTRALER BEGRIFF IM STEUERRECHT

Was versteht man unter den Anschaffungskosten?

Die Anschaffungskosten sind Ausgangspunkt für die Bewertung von Wirtschaftsgütern im Anlagevermögen und im Umlaufvermögen. Auch die Abschreibung wird von diesen Anschaffungskosten berechnet. Lesen Sie in diesem Beitrag einige Details zu diesem extrem wichtigen Begriff.

Anschaffungskosten sind jene Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und in einen **betriebsbereiten Zustand** zu versetzen, soweit sie dem Wirtschaftsgut einzeln zugeordnet werden können, wobei zu den Anschaffungskosten auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten gehören. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.

Anschaffungszeitpunkt

Der Anschaffungszeitpunkt entspricht dem Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums. Das ist jener Zeitpunkt, zu dem die Möglichkeit, ein Wirtschaftsgut wirtschaftlich beherrschen und den Nutzen aus ihm zu ziehen, übergeht (**Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht**). Es entscheidet die tatsächliche betriebliche Nutzungsmöglichkeit und nicht nur der rechtliche Übergang von Besitz, Preisgefahr, Nutzen und Lasten.

Anschaffungszeitraum

Die Ermittlung der Anschaffungskosten eines Wirtschaftsgutes erfolgt nicht zeitpunkt-, sondern **zeitraumbezogen**. Nur jene Aufwendungen, welche innerhalb dieses Zeitraumes anfallen, kommen als Anschaffungskosten in Frage. Der Anschaffungsvorgang ist bedeutsam vor allem für die Ermittlung der Anschaffungsnebenkosten und der nachträglichen Anschaffungskosten.

Als Anschaffungskosten kommen nur jene Aufwendungen in Frage, die auf Tätigkeiten zurückzuführen sind, die zur

erstmaligen bestimmungsgemäßen Nutzbarmachung des Wirtschaftsgutes führen. Das Ende des Anschaffungszeitraumes ist nicht bereits mit der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht erreicht, sondern erst dann, wenn der erworbene Gegenstand einen Zustand erreicht hat, der seine bestimmungsgemäße Nutzung am geplanten Einsatzort ermöglicht (objektive Betriebsbereitschaft).

Beispiel: Die Betriebsbereitschaft einer Anlage, für die der Verkäufer eine bestimmte während eines Garantielaufes zu erreichende Anlagenleistung verspricht, ist mit der Beendigung der mechanischen Fertigstellung und der Eignung zum Probetrieb gegeben.

Finanzierungsaufwendungen

Die Aktivierung von Fremdkapitalzinsen ist grundsätzlich unzulässig (Aktivierungsverbot). Ausnahmsweise ist im Falle von kreditfinanzierten Anzahlungen oder Vorauszahlungen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Neuanlagen mit längerer Bauzeit von einem unternehmensrechtlichen Aktivierungswahlrecht der bis zum Anschaffungszeitpunkt anfallenden Zinsen auszugehen. Wird dieses Wahl-



recht in Anspruch genommen, dann ist dem auch steuerlich zu folgen.

Bestandteile der Anschaffungskosten

Kaufpreis

Der Kaufpreis gilt als Anschaffungskosten im engeren Sinn und entspricht jenen Aufwendungen, die gegenüber dem Veräußerer oder einem Dritten getätigt werden, um das wirtschaftliche Eigentum an einem Wirtschaftsgut zu erwerben.

Einlage

Wird ein Wirtschaftsgut aus dem Privatvermögen verkauft und zugleich für den Betrieb rückgekauft, liegt tatsächlich keine Veräußerung und Anschaffung vor. Es handelt sich vielmehr um eine Einlage in das Betriebsvermögen.

Fortsetzung auf Seite 4

Skonto

Gewährt ein Lieferant eines Wirtschaftsgutes dem Abnehmer Skonti, so liegen bei diesem in Höhe der Skonti keine Anschaffungskosten vor, da er insoweit keine Aufwendungen getätigt hat.

Überhöhter Kaufpreis

Der Kaufpreis gilt auch dann in unverminderter Höhe als Teil der Anschaffungskosten, wenn dieser unstrittig weit überhöht ist. Es ist anzunehmen, dass die Anschaffungskosten und der Teilwert im Zeitpunkt der Anschaffung übereinstimmen; diese Teilwertvermutung ist widerlegbar.

Währung

Der Kaufpreis in ausländischer Währung ist zum Zwecke der Bilanzierung stets in die nationale Währungseinheit unter Verwendung des höheren Briefkurses umzurechnen. Bei Anzahlungen und Barzahlungen entspricht der Anschaffungspreis dem tatsächlich entrichteten Devisenbetrag, umgerechnet mit dem Tagesbriefkurs im Zeitpunkt der Bezahlung. Das gilt selbst dann, wenn die erforderlichen Devisen bereits kürzere oder längere Zeit vor ihrem Bedarf zu einem gegenüber dem Tagesbriefkurs niedrigeren oder höheren Wechselkurs ohne Zusammenhang mit der Anschaffung gekauft wurden und daher mit der Ausbuchung der Fremdwährungsposition eine Gewinn- bzw. Verlustrealisierung in Höhe der Kursdifferenz eintritt. Die Aufbringung der zur Bewirkung des Rechnungsausgleichs erforderlichen Devisen ist als eigenständiger, von der Anschaffung losgelöster, Geschäftsfall zu betrachten.

Anschaffungsnebenkosten

Auch diese Aufwendungen führen nicht zu sofortigen gewinnmindernden Betriebsausgaben, sondern müssen aktiviert werden und wirken sich daher auf das laufende Betriebsergebnis **nur über die jährliche Abschreibung** aus.

Dazu zählen zB:

- Abgaben auf Grund des Abschlusses des Rechtsgeschäftes beispielsweise: Grunderwerbsteuer, NoVA, nicht als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, gerichtliche Eintragungsgebühren, Zölle, Anmeldekosten für Kraftfahrzeuge;

- Anschlusskosten: Sind Anschlusskosten speziell für den Betrieb einer Anlage erforderlich, zählen sie zu den Anschaffungskosten dieser Anlage (zB bei einer Windenergieanlage).
- Behördliche Genehmigung: Ist die Aufnahme des Betriebes einer Anlage von einer behördlichen Genehmigung abhängig, sind die dadurch verursachten Aufwendungen aktivierungspflichtig.
- Honorare auf Grund des Abschlusses des Rechtsgeschäftes – etwa Vermittlungsprovisionen, Anwalts- und Notarhonorare, Übersetzerhonorare, Maklergebühren.
- Montage- und Anschlusskosten (auch dann wenn sie im Unternehmen durch Eigenleistungen anfallen): Der Begriff der Montagekosten ist weit zu fassen. Er schließt alle Aufwendungen ein, die bei der Aufstellung einer Anlage erforderlich werden, wie Kosten für notwendige Zubehörteile, für Veränderungen an anderen Maschinen sowie alle baulichen Maßnahmen die damit verbunden sind. Daher sind zB auch Aufwendungen für das Niederreißen und Wiederherstellen von Mauern aktivierungspflichtig.
- Reise- und Besichtigungskosten oder Kosten der Begutachtung der Beschaffenheit und des Wertes des anzuschaffenden Gegenstandes: Derartige Kosten sind zu aktivieren, wenn diese zu einem Vertragsabschluss führen. Nicht zu aktivieren sind hingegen die Personalkosten des Einkäufers.
- Transportkosten

Nicht aktivierungspflichtig (und daher **als sofortige Betriebsausgaben** absetzbar) sind unter anderem:

- *Devisenbeschaffungskosten* (zB Bankgebühren bei Bezahlung des Kaufpreises in ausländischer Währung),
- *Entscheidungsvorbereitung* und *Entscheidungsfindung*
- *Finanzierungsaufwendungen* (Zinsen in Zusammenhang mit der Finanzierung des Kaufpreises)
- *Planungskosten*: Diese zählen nicht zu den Anschaffungskosten, wenn sie allgemeiner Natur

sind und der Ermittlung von Beschaffungsalternativen dienen. Demgegenüber sind sie Teil der Anschaffungsnebenkosten, wenn sie nach der Entscheidung für eine bestimmte Beschaffungsalternative anfallen.

- *Qualitätskontrollen* (sind die Kosten der Qualitätskontrolle durch Herstellungs- bzw. Absatzmaßnahmen veranlasst, gehören sie nicht mehr zu den Anschaffungsnebenkosten),
- *Rechtsstreitigkeiten* (Kosten auf Grund von Rechtsstreitigkeiten über die Zahlung des Kaufpreises, über Gewährleistungs- und Garantieansprüche sowie Anfechtung eines Vertrages wegen Verletzung des Hälftwertes gemäß ABGB gehören nicht zu den Anschaffungskosten),
- *Testläufe* (die mit Testläufen verbundenen Aufwendungen gehören nicht zu den Anschaffungsnebenkosten, und zwar unabhängig davon, ob der Probetrieb vom Hersteller der Anlage selbst oder von betriebs-eigenen Arbeitskräften überwacht wird. Sie sind ausnahmsweise dann zu den Anschaffungsnebenkosten zu rechnen, wenn die Durchführung einer Vielzahl von Testläufen unabdingbar für die Herstellung der Betriebsbereitschaft ist).

Nachträgliche Anschaffungskosten

Nachträgliche Anschaffungskosten sind Bestandteil der Anschaffungskosten. Dabei handelt es sich um Erhöhungen der einzelnen Anschaffungskostenkomponenten (Kaufpreis, Nebenkosten, Kosten der Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft). Aufwendungen, die nach erstmaliger Erreichung der Betriebsbereitschaft entstehen, sind nicht zu aktivieren.

Hier ein paar Einzelfälle dazu:

- Erhöhung der Anschaffungsnebenkosten und Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft.
- Die nachträgliche Rückzahlung steuerfreier Subventionen (Anschaffungskostenerhöhung).
- Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der nachträglichen Errichtung von Wohnungseigentum (Vertragserrichtungskosten, Eintragungsgebühr usw). ■